

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend
und WissenschaftAusführungsvorschriften
für Honorare im Geschäftsbereich der
Kinder- und Jugendhilfe (Honorarvorschriften
Kinder- und Jugendhilfe – AV Hon-KJH)

Vom 17. August 2016

BildJugWiss III A 13

Telefon: 90227-5280 oder 90227-5050, intern 9227-5280

1 – Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Vereinbarung von Honoraren mit freien Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (im Folgenden „Honorarkräfte“), die im Rahmen von Veranstaltungen und Diensten im Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII gegen Entgelt tätig sind, soweit in vorgehenden besonderen Verwaltungsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) In den Fällen, in denen Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO/§ 74 SGB VIII) Honorare für Veranstaltungen zahlen, soll die Anwendung dieser Verwaltungsvorschriften mit den durch die Senatsverwaltung für Finanzen ausgewiesenen Bandbreitenbeträgen durch den Zuwendungsempfänger als Höchstbeträge sichergestellt werden.¹

(3) Diese Verwaltungsvorschriften gelten nicht für:

- a) Veranstaltungen im Bereich der Entwicklungshilfe,
- b) in Form von Gagen zu vergütende Aufführungen, bei denen der künstlerische Zweck der Darbietung für die Honorierung maßgeblich ist,
- c) Werkleistungen auf Grundlage von Werkverträgen (§ 631 ff. BGB),
- d) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige,
- e) Leistungen, die von niedergelassenen Freiberuflern im Rahmen ihrer Praxis erbracht werden,
- f) Leistungen zur Hilfe zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige einschließlich Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII) oder um Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

2 – Veranstaltung und Dienste

(1) Zu den Veranstaltungen und Diensten im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften nach Nummer 1 Absatz 1 zählen:

- a) im Bereich der Bildungsvermittlung Einzelvorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Anleitung von Gruppen mit Bildungsschwerpunkt, Lehrgänge, Gruppen- und Einzelsupervision, Institutionsberatung im Rahmen allgemeiner Lehrtätigkeit (Vermittlung von fachspezifischen Wissensinhalten und Erfahrungen auf Grundlage einer abgestimmten Konzeption mit konkreten Lehrinhalten,¹
- b) im Bereich der Leistungen zugunsten junger Menschen und Familien Einzel- und Gruppenbetreuung einschließlich sozialpädagogischer Gruppenbetreuung und An-

leitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Freizeit- und Erholungsgruppen sowie Beratung (soweit nicht Buchstabe a), konzeptionelle, organisatorische und technische Tätigkeiten,

- c) Tätigkeiten als Dolmetscher und fremdsprachliche Assistenten.

(2) Der Veranstaltungsbegriff im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften beinhaltet keine Festlegung dieses Begriffes über die Reichweite dieser Verwaltungsvorschriften hinaus, sofern andere Verwaltungsvorschriften nicht auf diesen Veranstaltungsbegriff Bezug nehmen. Bei Veranstaltungen, die sowohl Merkmale nach Buchstabe a als auch nach Buchstabe b beinhalten, ohne das nach der Konzeption eine getrennte Honorierung nach Satz 1 möglich oder angezeigt ist, entscheidet die für die Veranstaltung zuständige Stelle über die Zuordnung der Gesamtveranstaltung.

(3) Bei Veranstaltungen, die sowohl eine Tätigkeit nach Buchstabe a als auch zugleich nach Buchstabe b beinhalten, hat die Honorierung getrennt nach jeweiliger Art der Tätigkeit zu erfolgen.

3 – Verträge

Die Honorarverträge sind schriftlich zu schließen. Sie sollen neben dem vereinbarten Honorar eine konkrete Beschreibung des Auftrages enthalten. Soweit besondere Regelungen zu beachten sind, sind diese ausdrücklich auch zum Gegenstand des Vertrages zu machen. Der Vertragstext muss zum Ausdruck bringen, dass nach dem tatsächlichen Willen der Vertragsparteien eine selbstständige Tätigkeit vereinbart werden soll. Dies bedeutet, dass die Honorarkräfte ihre Arbeit selbstbestimmt zur Erfüllung eines vertraglichen Auftrages erbringen, ohne hierbei dem Direktionsrecht des Landes Berlin unterworfen zu sein. Hierfür ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Honorarkraft ihre Tätigkeit bezogen auf die konkrete, vereinbarte Dienstleistung im Wesentlichen frei gestalten kann und über die Art und Weise der Auftragserfüllung im Rahmen des durch den Vertrag festgelegten Inhaltes allein entscheidet. Unbedingt erforderliche zeitliche Vorgaben und örtliche Bindungen bei der Erbringung der Leistung dürfen nicht auf Weisungsrecht beruhen, sondern auf vertraglichen Abreden.

4 – Höhe der Honorare, Bemessungskriterien

(1) Die Höhe der Honorare bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der Veranstaltung und nach der erforderlichen, das heißt für die jeweilige Tätigkeit notwendige Qualifikation der Honorarkraft. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, gilt für die Höhe des Honorars die mit Schreiben der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung jeweils genannten aktuellen Bandbreiten, bei deren Einhaltung die Mitzeichnung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung für Honorarvorschriften generell als erteilt gilt.¹ Die Auswahl und Einstufung der Honorarkraft in ihrer Honorierung sind in den tragenden Gründen aktenkundig zu machen (Dokumentationspflicht). Insbesondere bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist darzulegen, aus welchen konkreten Umständen die Gleichwertigkeit mit der an sich zu fordernden formalen Qualifikation zu folgern ist. Bei der Einordnung innerhalb einer Bandbreite können auch einzelfallbezogene Erwägungen – wie insbesondere der jeweilige besondere Schwierigkeitsgrad der Aufgabe – berücksichtigt werden.

(2) Mit den gezahlten Honoraren sind Wegezeiten, Vor- und Nachbereitungs- sowie andere Zusammenhangersarbeiten (insbesondere Fertigung von Arbeitspapieren, Besprechungen) abgegolten.

¹ siehe Bandbreitenregelung der Senatsverwaltung für Finanzen in der jeweils geltenden Fassung. Derzeit gelten die Beträge gemäß Rundschreiben IV Nummer 2/2014 vom 15. Januar 2014.



(3) Graduierte und staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie graduierte und/oder staatlich geprüfte Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer werden mit einem Honorar in Höhe von 70 Euro pro Stunde oder, wenn sie ausdrücklich für ein simultanes Dolmetschen herangezogen worden sind, 75 Euro pro Stunde vergütet; maßgebend ist ausschließlich die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens. Zusätzlich werden zum Honorarsatz die Fahrtzeiten in Höhe des Stundensatzes (70 Euro beziehungsweise 75 Euro) gewährt und die Fahrtkosten nach dem im Land Berlin geltenden ÖPNV-Tarif (Hin- und Rückfahrt) erstattet.

(4) Ist das Hinzuziehen einer staatlich geprüften und beeidigten Dolmetscherin/eines staatlich geprüften und beeidigten Dolmetschers im Sinne des § 19 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) eine unerlässliche Notwendigkeit, ist dieser Sachverhalt in den Akten zu vermerken. Die Dienstleistungen der staatlich geprüften und beeidigten Dolmetscherin/des staatlich geprüften und beeidigten Dolmetschers werden nach Absatz 3 Satz 1 honoriert; Absatz 2 findet Anwendung.

5 – Ausnahmen und Sonderregelungen

(1) Abweichend von Nummer 4 kann die Leitung des Verwaltungszweiges (das fachlich zuständige Senatsmitglied, in den Bezirken das zuständige Bezirksamtsmitglied) in besonders begründeten Einzelfällen bei Veranstaltungen und der Erbringung von Dienstleistungen mit Honorarkräften, deren ganz außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erforderlich sind, ein Honorar vereinbaren, das über die in der Anlage oder maßgeblichen Rundschreiben ausgewiesenen Beträge hinausgeht. Die besonderen Gründe müssen aktenkundig gemacht werden. Die Befugnis nach Satz 1 kann auf andere Leitungskräfte übertragen werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit auf anderer Weise die Gewährleistungsverpflichtung von Leistungen nicht sichergestellt werden kann. Die besonderen Gründe sind konkret und nachweisbar zu dokumentieren.

6 – Zeitliche Bemessungskriterien

(1) Die Doppelstunde im Sinne dieser Vorschrift umfasst 90 Minuten, die Zeitstunde 60 Minuten. Vergütet wird nur der tatsächliche Stundenaufwand der Tätigkeit.

(2) Dauert eine Veranstaltung oder Dienstleistungen länger als in Absatz 1 vorgesehen, so erhöht sich das Honorar für mindestens je 15 Minuten der Verlängerung um den anteilig auf eine Viertelstunde entfallenden Teilbetrag des Honorarsatzes. Dauert eine Veranstaltung kürzer, als in Absatz 1 vorgesehen, ist das Honorar in entsprechender Anwendung des Satzes 1 zu mindern. Bei verkürzter Veranstaltungsdauer ist gegebenenfalls auf eine Viertelstunde aufzurunden.

7 – Auswahl und Verpflichtung der Honorarkräfte

Die Auswahl der Honorarkräfte, die Entscheidung über die Anzahl der nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu vergütenden Stunden und die Entscheidung über die Höhe und Art des Honorars trifft die für die Veranstaltung fachlich und inhaltlich verantwortliche Stelle der Verwaltung. Die Vorschriften des Haushaltsrechts, insbesondere die Grundsätze zur Notwendigkeit von Ausgaben, zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§§ 6 und 7 LHO), sowie die Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen im Bereich der Personalwirtschaft sind zu beachten.

8 – Dienstaufgabe

Dienstkräfte des Landes Berlin erhalten für eine Tätigkeit im Rahmen der Veranstaltungen nach Nummer 2 dann kein Honorar, wenn diese nach dem Geschäftsverteilungsplan oder aufgrund einer besonderen Anordnung der Dienststelle zu ihrem Aufgabenbereich gehört. Im Übrigen ist die Verordnung über

die Nebentätigkeit der Beamten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

9 – Fahrtkosten

(1) Durch das Honorar sind Fahrtkosten, die im Land Berlin entstehen, abgegolten. Honorarkräften können Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld nur nach Maßgabe von Absatz 2 gewährt werden.

(2) Honorarkräfte, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Land Berlin haben, sowie freien Mitarbeitern mit ständigem Wohnsitz in Berlin, die an Berliner Veranstaltungen nach Nummer 2 außerhalb Berlins teilnehmen, können Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgeld in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostenrechts gewährt werden. Für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen werden nur die Kosten zweiter Klasse erstattet. Im Bereich des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) wohnende Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BRKG.

10 – Steuern

Die freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter sind spätestens bei Abschluss des Honorarvertrages ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Höhe des Honorars um einen Bruttobetrag handelt und etwaig zu zahlende Umsatzsteuer nicht erstattet wird. Eine Ausnahme besteht, wenn die Honorarkraft schriftlich gegenüber dem Auftraggeber erklärt, dass sie beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtig geführt und die Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen wird. Die entsprechende Umsatzsteuer (mit USt- beziehungsweise USt-ID-Nummer versehen) ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(2) Auf die Mitteilung über geleistete Honorarzahlungen an die Finanzbehörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweiligen Fassung wird verwiesen.

11 – Honoraranweisungen und -rechnungen, arbeitnehmerähnliche Personen

Die Empfänger von Honoraren sollen die Abrechnung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung des Vertrages einreichen. Bei der Einreichung der Honorarrechnungen sind insbesondere der konkrete Leistungsgegenstand, die Anzahl der geleisteten Stunden und der Bezug zum vor der Leistung abgeschlossenen Honorarvertrag anzugeben. Honorarkräfte, die arbeitnehmerähnliche Personen sind, erhalten auf Antrag einen Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Ob ein solcher Fall vorliegt, ist bei Bedarf konkret in der Zuständigkeit der den Honorarvertrag abschließenden Stelle zu prüfen.

12 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. September 2016 in Kraft.